

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht von der Verfassung, dem Unterricht und den Kosten im Königlichen Pädagogium zu Halle.

Niemeyer, Hermann Agathon

Halle (Saale), 1831

5.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

3.

Die ordentlichen Lehrer der Schule, deren Anzahl mit der Zahl der Zöglinge verhältnißmäßig ab- und zunimmt, sind zugleich die Specialaufseher und Erzieher. Jeder hat zwei bis drei Stuben unter seiner näheren Aufsicht, und die darauf wohnenden 6—9 Zöglinge sind seiner besondern Leitung übergeben. Er wohnt bei ihnen, und ist ihr beständiger Führer und Rathgeber, sowohl bei wissenschaftlichen Bestrebungen als in der Charakterbildung. Er leitet den Privatfleiß, sieht auf die Erhaltung des Anstandes, und wacht über die ökonomischen Einrichtungen seiner Anvertrauten. Nur solche, die Eltern und sehr nahe Verwandte in der Stadt haben, wohnen bei diesen, und besuchen bloß die Schule. Es ist indeß weit rathsamer, Auswärtige der Anstalt ganz anzuvertrauen, da sie darin am ungestörtesten und unter Aufsicht studiren können.

4.

Bei dem Unterricht ist der Hauptzweck, gründliche Kenntnisse, nicht ein oberflächliches Wissen zu befördern, und alles was getrieben wird, nach einer festen Methode zu treiben. Man glaubt, daß dieß für eine jede künftige Bestimmung unentbehrlich, besonders aber frühe Gewöhnung an regelmäßige Arbeitsamkeit die größte Wohlthat sey. Daher sucht man den öffentlichen Fleiß mit dem Privatfleiß zugleich zu befördern, und muß es höchst ungern sehn, wenn er durch zu häufige Abwesenheiten unterbrochen wird. An Erholungen fehlt es auch auf der Schule nicht.

5.

Der Unterricht umfaßt alles, was jungen Leuten, welchen man eine zweckmäßige, anständige und feine Bildung zu geben wünscht, zu wissen nöthig ist. Von dem allgemeinen Plan aber kann man für Einzelne nur dann Ausnahmen gestatten, wenn die Nothwendigkeit derselben außer allem Zweifel gesetzt ist. Zu weit vorgerücktes Alter, bei früherer Ver-

säumniß, und gänzlicher Mangel an Fähigkeit für einzelne Fächer, dürften hierbei die einzigen triftigen Gründe seyn. Wenn Beides, oder eins von beiden nicht statt findet, und etwa bloß die künftige Bestimmung angeführt wird, um Aenderungen im allgemeinen Lectionsplan zu verlangen, so kann man die Erfahrung, welche sich stets von neuem bewährt, und nach welcher durch dergleichen Aenderungen der beabsichtigte Zweck — das raschere Fortschreiten in einzelnen Wissenschaften — nie erreicht wird, unbedingt entgegenstellen. So haben z. B. diejenigen, welche vom griechischen Unterricht ohne Grund sich ausschlossen, auch im Lateinischen nie so gute Fortschritte gemacht, als solche, welche das Erlernen beider Sprachen eifrig verbanden. So hat ebenfalls der glücklichste Erfolg im Erlernen der Französischen Sprache meistens bei denen statt gefunden, die am fleißigsten die alten Sprachen betrieben; diese hingegen haben stets Zeit genug für jene übrig gelassen.

6.

Als die Grundlage des gesammten Unterrichts, werden, nächst der Religion, die alten Sprachen, die Mathematik und Geschichte betrachtet. Zu diesen Hauptfächern gesellen sich die nöthigen Hülfswissenschaften; ferner das Erlernen des Französischen und das Studium der Muttersprache. Alles dieß wird neben der Kalligraphie und dem Zeichnen öffentlich gelehrt. Privatunterricht kann jeder im Englischen, Italiänischen u. s. w. bekommen; doch wünscht man durch ihn die Gegenstände des Erlernens nicht zu sehr vervielfältigt, und noch weniger kann man gut heißen, wenn Dinge auf der Schule getrieben werden sollen, die weit zweckmäßiger dem akademischen Studio vorbehalten werden. Privatnachhülfe in Gegenständen, die öffentlich gelehrt werden, kann nur dann statt finden, wenn die Kenntnisse eines Zögling's mit seinem Alter in zu großem Mißverhältnisse stehn. Doch dürfte dieß nur selten der Fall seyn, da die Anstalt, vermöge ihrer Einrichtung, den Vorzug genießt, die Zahl der Classen in jedem Lehrfach nach dem Bedürfniß der Lernenden